

**Teilnahmebeitragssatzung
der Ev. Kindertagesstätte Rieseby
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rieseby**

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Vertrages zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den evangelischen Landeskirchen in Schleswig-Holstein (in der Fassung vom 23.04.1957 in Verbindung mit § 66 Einführungsgesetz zur Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche vom 12.06.1976 in der Fassung vom 01.02.1986), Art. 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche), § 25 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG vom 12.12.1991), § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (KJHG vom 26.06.1990) in den jeweils gültigen Fassungen und § 12 der Kindertagesstättensatzung vom 01.08.2017, wird nach Beschlussfassung durch den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rieseby vom 15.05.2017 und Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch den Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden nach § 25 Abs. 1 und Abs. 3 KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Teilnahmebeiträge erhoben.
- (2) Die Trägerin der Kindertagesstätte oder eine von ihr beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Teilnahmebeitragssatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Sorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättensatzung geregelt.

**§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Teilnahmebeiträge**

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte entsteht die Teilnahmebeitragspflicht. Die Festsetzung der Höhe erfolgt durch Teilnahmebeitragsbescheid.
- (2) Bei Aufnahme eines Kindes im August ist der volle Monatsbeitrag zu zahlen. Bei Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats im laufenden Betreuungsjahr ist für den Monat der volle Monatsbeitrag zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats der halbe Monatsbeitrag. Die Teilnahmebeiträge sind monatlich im Voraus, wahlweise zum 01. oder 15. eines jeden Monats, in einer Summe zu entrichten.
- (3) Bei einem betreuten Kind unter 3 Jahren ändert sich der Teilnahmebeitrag von Beginn des nachfolgenden Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird. Die Einstufung in die Sozialstaffel bleibt davon unberührt.

- (4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtung sind nicht berechtigt, die Teilnahmebeiträge entgegenzunehmen. Ausgenommen davon ist der Erwerb einer 5er-Karte oder 10er-Karte für zusätzlichen Betreuungsbedarf und für die Teilnahme an gelegentlichen Mittagessen; diese kann direkt bei der Einrichtungsleitung erworben und bezahlt werden. Zahlungen gelten nur als geleistet, wenn sie auf das Konto der Kindertagesstätte bewirkt sind.

§ 3

Höhe der Teilnahmebeiträge

- (1) Der Teilnahmebeitrag wird gemäß § 12 der Kindertagesstättensatzung für das gesamte Betreuungsjahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des folgenden Jahres) errechnet und ist in zwölf Teilbeträgen zu entrichten.

- (2) Der monatliche Teilbetrag beträgt zurzeit

bei einer Betr. v. 2,0 Std. 62,00 €

bei einer Betr. v. 4,0 Std. 112,00 €

bei einer Betr. v. 6,0 Std. 151,00 €

bei einer Betr. v. 7,0 Std. 175,00 €

bei einer Betr. v. 8,0 Std. 209,00 €

- (3) Für die Betreuung von Kindern von der Geburt bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ist aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes der Teilnahmebeitrag für den Besuch der Kindertagesstätte monatlich:

bei einer Betr. v. 6,0 Std. 278,00 €

bei einer Betr. v. 7,0 Std. 325,00 €

bei einer Betr. v. 8,0 Std. 371,00 €

- (4) Ist die Belastung des Teilnahmebeitrages den Sorgeberechtigten nicht zuzumuten, können sie gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII und § 25 Abs. 3 Satz 2 KiTaG einen Antrag auf Ermäßigung des Teilnahmebeitrages an die Wohnortgemeinde stellen. Unabhängig davon können die Sorgeberechtigten ohne Einkommensprüfung einen Antrag auf Ermäßigung ab dem zweiten gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege betreuten Kind über die Trägerin stellen (sog. Geschwisterermäßigung).

- (5) Auf Wunsch können die Kinder in der Kindertagesstätte ein Mittagessen einnehmen. Das Verpflegungsentgelt hierfür beträgt monatlich 52,00 € bei 5 Mittagessen pro Woche.

Das Verpflegungsentgelt ist monatlich im Voraus, wahlweise zum 01. oder 15. eines jeden Monats, in einer Summe zu entrichten.

Bei Krankheit, Urlaub, pp. kann das Verpflegungsentgelt nur erstattet werden, wenn die Abmeldung vom Essen spätestens am Montag für die darauffolgende Woche erfolgt. An- und Abmeldung vom Essen können nur wochenweise erfolgen.

§ 4

Besondere Ermäßigung der Teilnahmebeiträge

Auf begründeten Antrag der Sorgeberechtigten kann der Kirchengemeinderat eine über § 25 Abs. 3 KiTaG und § 3 Abs. 4 dieser Satzung hinausgehende Teilnahmebeitragsermäßigung oder einen Teilnahmebeitragserlass bewilligen.

§ 5

Besondere Leistungen

- (1) Neben den Teilnahmebeiträgen in § 3 sind im Fall von besonderen Leistungen die Kosten zu erstatten (z. B. Ausflüge, Feste, Lebensmittel).
- (2) Für zusätzlichen Betreuungsbedarf (§ 4 Abs. 2 Kindertagesstättensatzung) kann ein Betreuungsguthaben in Form einer 5er-Karte oder einer 10er-Karte erworben werden.

Über dieses Stundenguthaben kann zusätzlicher Betreuungsbedarf in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr gebucht werden.

Die 5er-Karte beinhaltet 5 zusätzliche Betreuungsstunden á 2,50 € für über dreijährige Kinder und 5,00 € für unter dreijährige Kinder und kann in der Kindertagesstätte zum Preis von 12,50 € für über dreijährige Kinder und zum Preis von 25,00 € für unter dreijährige Kinder erworben werden. Die 10er-Karte beinhaltet 10 zusätzliche Betreuungsstunden á 2,00 € für über dreijährige Kinder und 4,00 € für unter dreijährige Kinder und kann in der Kindertagesstätte zum Preis von 20,00 € für über dreijährige Kinder und zum Preis von 40,00 € für unter dreijährige Kinder erworben werden. Diese Kosten sind nicht ermäßigungsfähig im Rahmen der Sozialstaffel. Der zusätzliche Betreuungsbedarf ist bei der Kindertagesstättenleitung mindestens drei Tage im Voraus anzumelden. Die tägliche Betreuungszeit darf zusammen mit der in der Anmeldung festgesetzten regelmäßigen Betreuungszeit 8 Stunden nicht überschreiten. Die zusätzliche Betreuungsstunde kann der regelmäßigen Betreuungszeit nachgestellt werden. Pro Tag können nur ganze Betreuungsstunden angemeldet oder abgegolten werden. Das Betreuungsguthaben gilt für ein Betreuungsjahr, nicht eingelöste Betreuungsstunden verfallen. Zusätzliche Betreuungsstunden können nur gebucht werden, wenn es der Kindertagesstättenbetrieb seitens der personellen Besetzung der Gruppengröße u. a. zulässt.

§ 6

Ende der Teilnahmebeitragspflicht

- (1) Die Teilnahmebeitragspflicht endet nach einer ordentlichen schriftlichen Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.

- (2) Für die zu berücksichtigenden Kündigungsfristen wird auf § 7 der Kindertagesstättenatzung verwiesen.

§ 7 Teilnahmebeitragsschuldner


Die Sorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Teilnahmebeiträge verpflichtet. Sind mehrere Personen Teilnahmebeitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.


§ 8 Inkrafttreten


Diese Satzung tritt am 01.08.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.03.2016 außer Kraft.

Rieseby, den 16.5.2017

Der Kirchengemeinderat der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Rieseby


Vorsitzender Kirchengemeinderat




weiteres Mitglied Kirchengemeinderat

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde
Kirchenkreisverwaltung

i. V. Zottle
Verwaltungsleiter

Rendsburg, den 12.07.17



Vorstehende Teilnahmebeitragssatzung wurde

1. Vom Kirchengemeinderat beschlossen am 15.05.2017
2. Vom Verwaltungsleiter der Kirchenkreisverwaltung kirchenaufsichtlich genehmigt am 17. JUL. 2017
3. Veröffentlicht im Internet unter www.kkre.de nach vorheriger Bekanntgabe in der Edenkemförder Zeitung am 21.7.17

Die Teilnahmebeitragssatzung tritt am 01.08.2017 in Kraft.